

# Gebühren- und Verwaltungsabgaben-Tabelle

## Bundesgebühren, Bundesverwaltungsabgaben, Gemeindeverwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren Zusammenstellung für die Gemeinden im Bundesland **Salzburg**

Stand: März 2021

© Herausgegeben vom Salzburger Gemeindeverband und  
vom Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Salzburgs (FLGÖ)

Die gegenständliche Gebühren- und Verwaltungsabgaben-Tabelle enthält im Anhang auch die wesentlichen Teile des Arbeitsbehelfes „**Bundesgebühren**“ der Flachgauer **Bauamtsleiterinnen und Bauamtsleiter**. Der Inhalt wurde nach bestem Wissen erstellt, eine rechtliche Gewähr durch die Herausgeber bzw. mitwirkenden Personen ist aber ausgeschlossen.

Auf die Gebührenermäßigung bei elektronischen Eingaben (Abschnitt K) wird hingewiesen. Die Tabelle soll die häufigsten kommunalen Verwaltungsverfahren abbilden. Der besondere Dank gilt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Erstellung der Tabelle mitgewirkt haben.

Hingewiesen werden darf auf § 35 Abs. 8 GebG, wonach Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19 Krisensituation erfolgen, von den Gebühren nach dem GebG und Bundesverwaltungsabgaben befreit sind. Die Bestimmung des § 35 Abs. 8 GebG ist aktuell bis 30. Juni 2021 befristet (§ 37 Abs. 41 GebG).

Nicht enthalten ist das **Personenstandswesen**. Hierfür wird auf die einschlägige Tabelle des Standesamtsverbandes verwiesen. Soweit jedoch die in der vorliegenden Tabelle angeführten Tatbestände auf das Personenstandswesen zutreffen, wird deren Anwendung empfohlen.

Die Tabelle ist systematisch aufgebaut und vornehmlich zum Nachschlagen für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter gedacht. Aber auch ein **Ersteinstieg** in die Materie ist damit möglich und empfiehlt sich hier folgende Vorgangsweise: Beginnen Sie mit den Kosten für die Behörden nach dem AVG (III), dann sollte das Kapitel „Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten“ (I A) samt Fußnoten folgen, weiters die Befreiungen (I J) und zuletzt der eigene Fachbereich zB Bauverfahren (I E) oder Straßenpolizei (I G).

### Inhalt

I) Bundesgebühren und Verwaltungsabgaben .....	2
A) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten .....	2
B) Meldewesen .....	4
C) Pässe und Personalausweise .....	5
D) Ortsbildschutz .....	5
E) Raumordnung, Bauen, Anliegerleistungen .....	6
1. Verfahren allgemein .....	6
2. Raumordnung .....	7
3. Bauplatzerklärung .....	7
4. Baubewilligung .....	8
5. Sonstiges Bauen (zB Aufzüge, Ausnahmen, Feuerbeschau) .....	8
F) Staatsbürgerschaft .....	9
G) Straßenpolizei .....	10
H) Veranstaltungen .....	10
I) Verschiedenes (zB Bestandsverträge, Bestattungen, Bordell, Wappen, Sperrstunde, Tiere) ...	11
J) Befreiungen .....	14
1. Befreiungen von der Bundesgebühr .....	14
2. Befreiungen von Verwaltungsabgaben .....	15
K) Gebührenermäßigung bei elektronischen Eingaben und Beilagen .....	15
II) Kommissionsgebühren .....	16
III) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG (§§ 74 ff, Kosten der Behörden) .....	16
IV) Rechtsgrundlagen und Abkürzungsverzeichnis .....	18
Anhang: Beispiele für das Bauverfahren (Bundesgebühren) .....	19

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
<b>I.) Bundesgebühren<sup>1 2 3</sup> und Verwaltungsabgaben<sup>4</sup></b>						
<b>A) Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b>						
1	1/1	<b>Bescheide</b> im Sinn der §§ 56 ff AVG, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen			G/1/1	40,00
2	1/2	Nicht als Bescheid im Sinne der §§ 56 ff AVG ergehende behördliche Erledigungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, wenn damit eine Angelegenheit vollständig erledigt wird, <b>ausgenommen Vidierungs- und Genehmigungsvermerke und Amt-handlungen gem. TP 2</b>			G/1/2	40,00
3	2	<b>Bescheinigungen (z.B. GVG) Legitimationen, Zeugnisse, Duplikate, Beglaubigungen und Überbeglaubigungen sowie Bestätigungen (ausgenommen einfache kanzleimäßige Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen udgl) unbeglaubigte Abschriften, gerichtet an einen bestimmten Personenkreis</b>  a) in Bundesangelegenheiten (je Bogen) <sup>5</sup> b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten (pauschal), wenn diese wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, ausgenommen Vidierungs- und Genehmigungsvermerke	14/14/1 14/5/1	0,0 3,90	B/5 G/2	2,10 20,00
4		<b>Anträge, Ansuchen, Anzeigen, Anmeldungen, sonstige (schriftliche) Eingaben<sup>6 7</sup></b> im öffentlich-rechtlichen Wirkungskreis Gemeinde und im Privatinteresse des Einschreiters <sup>8</sup> , je Antrag zur Einnahmenerzielung (z.B. GewO) <sup>9</sup>	14/6/1 14/6/2	14,30 47,30		

- 1 §/TP bezieht sich auf das Gebührengesetz 1957. Die in der Folge angeführten Regelzahlen (RZ) beziehen sich auf die Gebührenrichtlinien (GebR) des BMF vom 22.2.2007, Internetadresse: <https://findok.bmf.gv.at/findok?execution=e1s5&dokumentid=9b352532-53b6-4f47-abf0-069bb6341b6f> Die Bundesgebühren sind öffentliche Abgaben (Steuern). Für weitere Informationen kann auch die Internetadresse <https://www.bmf.gv.at/steuern/a-z/gebuehrengesetz/gebuehrengesetz.html> empfohlen werden.
- 2 Die Gebühr für Eingaben, Beilagen, Niederschriften über Eingaben, Befunde und Vernehmungen wird im Zeitpunkt der Zustellung der das Verfahren in einer Instanz abschließenden schriftlichen Erledigung fällig. Ohne schriftliche Erledigung entsteht gem. § 11 Abs. 1 GebG keine Gebührenschuld (RZ 147). Die Gebühr für die übrigen Schriften wird mit Hinausgabe bzw. Unterfertigung und bei Amtshandlungen mit deren Beginn fällig.
- 3 Die Bundesgebühren sind keine Barauslagen der Behörde und gesondert vorzuschreiben. Bleibt die Schrift nicht im Verwaltungsakt, hat der Entrichtungsvermerk auch Behördenbezeichnung und Datum zu enthalten. Der Entrichtungsvermerk darf erst nach Bezahlung der Gebühr angebracht werden. Wird die vorgeschriebene Bundesgebühr nicht innerhalb angemessener Frist entrichtet (1 Monat, RZ 61), hat die Gemeinde den Sachverhalt dem Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (FAGVG) zu melden (amtlicher Befund, Formular-Link: <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/StuR1.pdf>)
- 4 B = Bundesverwaltungsabgabe, G = Gemeindeverwaltungsabgabe.  
Die Mahngebühr beträgt € 5,00 (§ 6a Sbg Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969).
- 5 Unter Bogen ist Papier zu verstehen, dessen Seitengröße das Ausmaß das Format A3 nicht überschreitet (2 x 21 cm x 29,7 cm). Für dieses Ausmaß überschreitende Papierblätter ist die (jeweilige) Bundesgebühr im zweifachen Betrag zu entrichten (§ 5 Abs 2 GebG 1957). Unbeschriebene Seiten bleiben bei der Bogenberechnung außer Ansatz, wenn die Schrift einen fortlaufenden Text enthält (RZ 104). Beispiel für einfache Gebühr: 4 Seiten A4 mit fortlaufendem Text und leerer Rückseite oder 2 Blätter A4 mit fortlaufendem Text und beidseitig beschrieben. Jeder angefangene Bogen zählt.
- 6 Eingaben von Privatpersonen an Organe der Gebietskörperschaften in Angelegenheiten ihres öffentlich-rechtlichen Wirkungskreises, die (auch) die Privatinteressen der Einschreiter betreffen; schriftlich bedeutet auch per Fax, Email oder in jeder anderen technisch möglichen Weise (z.B USB-Stick).
- 7 Zu beachten sind die Befreiungen von der Eingabegebühr (siehe J – Befreiungen).
- 8 Dies gilt also nicht für Anfragen („Anträge“) zum Abschluss zivilrechtlicher Maßnahmen, zB Gewährung Subventionen, Namhaftmachung Wohnungsvergaben, Anbahnung Kauf-, Bestands-, Nutzungsverträge usw.
- 9 Erteilung einer Befugnis oder Anerkennung einer Befähigung oder sonstigen gesetzlichen Voraussetzung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (= Einnahmenerzielung), sofern die Erwerbstätigkeit nicht bloß eine damit verbundene Nebenwirkung darstellt (RZ 218 ff).

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
5	1	<b>Amtshandlungen</b> im Privatinteresse der Partei, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, je Amtshandlung a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten			B/2 G/1	6,50 40,00
6	2	<b>Beglaubigungen</b> („Für die Richtigkeit der Ausfertigung“) und Überbeglaubigungen im Privatinteresse der Partei, je Bogen <sup>5</sup> (Bundesgebühr) bzw je Beglaubigung (Abgaben) a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten 1. amtliche Abschriften 2. nichtamtliche Abschriften 3. amtliche Auszüge	14/1/1.1 14/1/1.2 14/4/1	14,30 7,20 7,20	B/6 G/2	3,20 20,00
7		<b>Beilagen</b> <sup>10</sup> zu gebührenpflichtigen Eingaben a) je Bogen <sup>5</sup> höchstens je Beilage b) bereits bei früherer Verwendung als Beilage oder sonst als Original vorschriftsmäßig vergebührt c) Kopien von Beilagen i.S. der lit b)	14/5/1 14/5/1 14/5/2 14/5/1	3,90 21,80 0,00 3,90		
8	1	<b>Bescheide</b> , durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, je Berechtigung/Bewilligung <sup>11</sup> a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten zur Einnahmenerzielung <sup>9</sup> (z.B. GewO), für den ersten Bogen <sup>5</sup> , jeder weitere Bogen	14/2/1 § 6 GebG	83,60 13,00	B/1 G/1	6,50 40,00
9	1	Sonstige <b>Bescheide</b> im Privatinteresse der Partei, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet, je Bewilligung a) in Bundesangelegenheiten b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten			B/2 G/1	6,50 40,00
10	2	<b>Amtliche, nicht an einen bestimmten Personenkreis gerichtete Bescheinigungen</b> <sup>12</sup> , Legitimationen, <b>Zeugnisse</b> und sonstige <b>Bestätigungen</b> (jedoch nicht einfache kanzleimäßige Übernahme-, Rechtskraftbestätigungen udgl), soweit nicht eine andere TP Anwendung findet, bzw je Bescheinigung (Abgaben) a) in Bundesangelegenheiten (je Bogen) <sup>5</sup> b) in Landes- und Gemeindeangelegenheiten (pauschal), wenn diese wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen	14/14/1 14/14/1	14,30 14,30	B/3 G/2	2,10 20,00
11		<b>Niederschriften</b> über mündliche, im Privatinteresse der Partei liegende Anbringen, welche eine Eingabe ersetzen (einmalig wie feste Gebühr bei der schriftlichen Eingabe) in Bundesangelegenheiten, je Bogen	14/7/1/1	14,30	B/4	2,10

10 Eine mechanische Verbindung (zB Klammerung) ist für die Beurteilung der Anzahl der Beilagen unbeachtlich (RZ 275). Bei einer Zusammenfassung von unterschiedlichen Schriften auf einem Bogen liegt nur eine einzige Beilage vor (RZ 276). Als jeweils eine Beilage sind auch elektronische Datenträger (CD, DVD, USB-Stick etc.) unabhängig vom Datenumfang zu verstehen.

11 Eine Erledigung kann mehrere Bewilligungen oder Bescheinigungen enthalten, zB für mehrere Kfz, mehrere Verkehrsbeschränkungen, Einlagezahlen usw. Die Verwaltungsabgabe ist entsprechend zu multiplizieren.

12 Amtliche Zeugnisse sind Schriften, durch welche persönliche Eigenschaften oder Fähigkeiten oder tatsächliche Umstände bekundet werden (§ 14/14/1 GebG 1957). Die Zeugnisgebühr entfällt bei gebührenfreien amtlichen Mitteilungen. Die Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) muss hiebei an eine vom Empfänger verschiedene Person gerichtet oder den Vermerk „dient ausschließlich zur Vorlage bei ...“ enthalten (RZ 353). Im letzteren Fall ist jedoch die Beilagengebühr zu entrichten, wenn ein solches Zeugnis einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird (RZ 271).

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
12	1	<b>Niederschriften, Befunde<sup>13</sup> und Vernehmungen</b> anlässlich der Erteilung eines amtlichen Zeugnisses oder einer amtlichen Bewilligung auf Einschreiten von Privatpersonen, je Bogen <sup>5</sup> (Bundesgebühr) bzw je Befund/Vernehmung (Abgaben) – <b>nur anzuwenden, wenn mit der Niederschrift die Angelegenheit vollständig erledigt wird.</b>	14/7/1/2	14,30	G/1	40,00
13		<b>Vidierungen</b> , sofern die Amtshandlung im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Vidierung in Bundesangelegenheiten			B/7	3,20
<b>B) Meldewesen</b>						
1		<b>An- und Abmeldevermerk</b>	14/14/2/20	0,00		
2		<b>Meldeauskunft</b> (§ 18 Abs 1 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung, je Person <sup>14</sup> b) Erteilung bei Inanspruchnahme ZMR, je Person <sup>14</sup> c) Erteilung bei Inanspruchnahme LMR, je Person <sup>14</sup>	14/6/1	14,30	§ 15/3 MeldeV B/17/a	3,30 2,10
3		<b>Meldebestätigung<sup>12</sup></b> , Hauptwohnsitzbestätigung a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung bei Inanspruchnahme ZMR (§ 19 Abs 2 zweiter Satz MeldeG), je Person c) Erteilung bei Inanspruchnahme LMR (§§ 19 Abs 1 und Abs 2 erster Satz MeldeG), je Person	14/6/1 14/14/1 14/14/1	14,30 14,30 14,30	§ 15/3 MeldeV B/17/b	3,00 2,10
4		<b>Hauseigentümergeauskunft</b> (§ 20 Abs 1 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung für die erste aufzunehmende Person c) Erteilung für jede weitere aufzunehmende Person	14/6/1	14,30	B/17/c B/17/c	5,45 2,10
4a		<b>Privathaushaltsbestätigung</b> (§ 19 Abs 4 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung (wenn kein Zeugnis, vgl. FN 12)	14/6/1	14,30	B/3	2,10
5		<b>Geburtsdatenauskunft</b> (§ 294a EO) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung, je Geburtsdatum b) Erteilung (wenn kein Zeugnis, vgl. FN 12)	14/6/1	14,30		0,00
6		<b>Auskunftssperre</b> (§ 18 Abs 2 MeldeG) a) (schriftlicher) Antrag auf Erteilung b) Erteilung	14/6/1	14,30	B/1	6,50

13 Ist der amtliche Befund mit einem Gutachten verbunden, entsteht keine Gebührenpflicht (RZ 356). Barauslagen (zB für nicht amtliche Sachverständige) und Kommissionsgebühren bleiben unberührt.

14 Befreit von Bundesgebühr und Verwaltungsabgaben sind jedoch: Amtshilfeersuchen (§ 20 Abs 3 MeldeG), Erteilung an gesetzliche berufliche Interessenvertretungen (Kammern), gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, Organe von Gemeinden und Sicherheitsbehörden (§ 15 Abs 4 MeldeV), Organe von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden und Sozialversicherungsträgern, wenn sie in Vollziehung eines Bundesgesetzes den Gesamtdatensatz eines Betroffenen aus dem ZMR benötigen, weil dieser für das Verfahren von Bedeutung ist (§ 16a Abs 9 MeldeG)

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
<b>C) Pässe und Personalausweise</b>						
1		<b>Ansuchen um Ausstellung/Vornahme</b> der nachstehend angeführten behördlichen Schriften/Handlungen	14/6/5/24	0,00	14/9/3	0,00
2		<b>Reisepässe und Personalausweise, Ausstellung</b> a) gewöhnlicher Reise-, Fremden-, Konventionspass b) Expresspass gem. § 17 Abs. 2 1. Satz PassG c) Expresspass gem. § 17 Abs. 2 2. Satz PassG d) Reisepass ohne Datenträger e) Expresspass ohne Datenträger f) Reisepass gem. § 8 Abs. 5 iVm § 17 Abs. 2 2. Satz PassG g) Erweiterung des Geltungsbereiches h) sonstige auf Antrag erfolgte Änderungen/Ergänzungen i) Identitätsausweis j) Personalausweis k) Personalausweis für eine Person, die bei Antragstellung das 16. LJ noch nicht vollendet hat	14/9/1/1 14/9/1/2 14/9/1/2a 14/9/1/3 14/9/1/4 14/9/1/4a 14/9/1/5 14/9/1/7 14/9/1/8 14/9/2/1 14/9/2/1a	75,90 100,00 220,00 30,00 45,00 165,00 66,00 28,50 61,50 61,50 26,30	14/9/3	0,00
<b>D) Ortsbildschutz<sup>15</sup></b>						
1		(schriftliche) Anzeigen und Anträge für nachstehende behördliche Handlungen, je Ankündigungsanlage oder Ankündigung	14/6/1	14,30		
2	1	Zustimmung und Verlängerung der Zustimmung zur Anbringung von <b>Ankündigungen</b> zu Reklamezwecken außerhalb von Ortsbildschutzgebieten sowie zur nicht nur geringfügigen Änderung solcher Ankündigungen (§§ 4, 5 Abs 1 und 7 Abs 2 Sbg OSchG), je Ankündigung			G/1	40,00
3	2	Bestätigung über die unterbliebene Untersagung und den Wirksamkeitsbeginn der Berechtigung der Anbringung von Ankündigungen zu Reklamezwecken sowie zur nicht nur geringfügigen Änderung solcher Ankündigungen (§§ 4 und 5 Abs 2 Sbg OSchG), je Ankündigung (nur wenn Zeugnis, vgl. FN 12)	14/14/1	14,30	G/2	20,00
4	26/1  26/1 + Z.	Bewilligung für die Errichtung oder nicht nur geringfügige Änderung von <b>Ankündigungsanlagen</b> (§§ 6 oder 15 Abs. 4 Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 – OSchG)  Bei beleuchtete oder selbstleuchtende Anlagen			G/26/1  G/26/1 + Zuschlag	300,00  600,00
5	1	Verlängerung der Bewilligung für die Errichtung oder nicht nur geringfügige Änderung von Ankündigungsanlagen für wechselnde Ankündigungen (§ 7 Abs 2 Sbg OSchG), je Anlage			G/1	40,00
6	26/2	Bewilligung zur Errichtung oder erheblichen Änderung von frei stehenden <b>Antennentragmastanlagen</b> (§ 10 Sbg OSchG)			G/26/2	600,00

15 Siehe auch unter G.5 und G.7 – Straßenpolizei

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
<b>E) Raumordnung, Bauen, Anliegerleistungen</b>						
<b>1. Verfahren allgemein</b>						
1		<b>Ansuchen und Anzeigen</b> Ansuchen <b>Baubewilligung</b> , Ausnahme von den Bestimmungen des <b>Flächenwidmungsplanes</b> (§ 46 Abs 1 Sbg ROG 2009), <b>Bauplatzerklärung</b> , je Ansuchen <sup>16</sup>	14/6/1	14,30		
2		<b>Beilagen</b> <sup>17</sup> zu gebührenpflichtigen Eingaben, zB Baubeschreibung <sup>18</sup> , Einreichplan <sup>19</sup> , Anrainerverzeichnis, Grundbuchsauszug mit oder ohne Justizmarken, Öffentlichkeitsklärung, aber auch <b>nicht amtliche Befunde und Gutachten, Bestätigungen</b> , zB Befund und Gutachten des bautechnischen nicht amtlichen Sachverständigen, Abnahmebefund Kaminkehrer, Elektroprüfbefund, Energieausweis, wiederkehrende Überprüfung durch befugte Personen/Unternehmen (zB Öltank, Dichtheit der Kläranlagen), Strom-, Kanal-, Wasserversorgung a) je Bogen <sup>5</sup> (einfache Gebühr) höchstens je Beilage b) bereits bei früherer Verwendung als Beilage oder sonst als Original vorschriftsmäßig vergebührt c) Kopien der vergebührten Originale	14/5/1 14/5/1 14/5/2 14/5/1	3,90 21,80 0,00 3,90		
3	2	<b>Amtliche Bescheinigungen (GVG) je Bescheinigung bzw. Bestätigung</b> <sup>20</sup>	14/14/1	14,30	G/2	20,00
4		<b>Stellungnahmen</b> <sup>21</sup> und <b>Einwendungen</b> zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben, zB Nachbarn, Bundesstraßenverwaltung, Landesstraßenverwaltung, Leitungsträger, Wildbach- und Lawinenverbauung usw. (Befreiung von der Eingabengebühr gilt nicht für Stellungnahmen und Einwendungen des Einschreiters)	14/6/5/20	0,00		
5		<b>Verhandlungsschrift/Protokolle</b> a) über die Verhandlung bei von Amts wegen eingeleiteten Verfahren mit oder ohne Augenschein im Privatinteresse des Einschreiters b) über Einschreiten des Bewilligungswerbers eingeleitete Verfahren, über Befunde <sup>22</sup> anlässlich der Erteilung einer Bewilligung, je Bogen <sup>5</sup> (Bundesgebühr) bzw je Befund/Vernehmung/je Seite (Abgaben) c) über ergänzende mündliche Anbringen des Antragstellers während der Verhandlung je Bogen <sup>5</sup> (Bundesgebühr)	14/7/1/2 14/7/1/2 14/7/1/2	0,00 14,30 14,30		

16 Je Ansuchen (zB Bauplatzerklärung, Baubewilligung, Ausnahme BTG, NAU)

17 Beilagen können auf einem Bogen kombiniert werden. Diesfalls ist nur eine Beilagegebühr zu entrichten; siehe zu den Beilagen FN 5.

18 Eine selbständige Baubeschreibung gehört nicht zum Plankonvolut und bildet eine eigene Beilage. Dies gilt auch bei Abgabe in gebundener Form gemeinsam mit dem Plankonvolut. Ausnahme: Kombination auf einem Bogen.

19 Einreichpläne (Plankonvolut, zB Grundrisse, Schnitte, Ansichten usw) bilden eine Beilage, Lagepläne und Deckblatt mit Informationen bilden für sich je eine eigene Beilagen

20 Die Zeugnisgebühr entfällt bei gebührenfreien amtlichen Mitteilungen. Die Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) muss hierbei an eine vom Empfänger verschiedene Person gerichtet und vom Inhalt her für diese bestimmt sein oder den Vermerk „dient ausschließlich zur Vorlage bei ....“ enthalten (RZ 353). Im letzteren Fall ist jedoch die Beilagegebühr zu entrichten, wenn ein solches Zeugnis einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird (RZ 271).

21 Werden jedoch solche Stellungnahmen/Zustimmungserklärungen einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt, ist die Beilagegebühr zu entrichten.

22 Ist der Befund mit einem Gutachten verbunden, entsteht keine Gebührenpflicht (RZ 377). Barauslagen (zB für nicht amtliche Sachverständige) und Kommissionsgebühren bleiben unberührt.

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
6		<b>Zustimmungserklärung</b> d. Nachbarn (Formular Z1 o. Z2) <sup>21</sup>				
		a) als Eingabe des Nachbarn bei der Behörde b) als Beilage des Bauansuchens	14/6/5/20 14/5/1	0,0 3,90		
<b>2. Raumordnung</b>						
1		<b>Anregung</b> (schriftlich) zur Abänderung des Flächenwidmungsplanes oder eines Bebauungsplanes im Privatinteresse des Einschreiters (zu den Eingaben vgl. FN 5 und 6)	14/6/1	14,30		
2	<b>21/1</b>	Ausnahmebewilligung gemäß § 31 Abs. 3 ROG 2009 für die Nutzung einer Wohnung als <b>Zweitwohnung</b>			G/21/1	250,00
3	<b>21/2</b>	Bewilligung der <b>Zweckentfremdung</b> einer bestehenden Wohnung (§ 31b ROG 2009)			G/21/2	250,00
4	<b>21/3</b>	Erteilung einer <b>Einzelbewilligung</b> gemäß § 46 Abs. 1 ROG 2009			G/21/3	500,00
5	<b>21/4</b>	Ausstellung einer Bescheinigung über eine Erklärung gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009, wenn kein Vorbehalt nach § 2 Abs 2 erster Satz und zweiter Satz der Zweitwohnungs-Deklarierungsverordnung angemeldet wird			G/21/4	250,00
6	<b>21/5</b>	Erteilung einer bescheidmäßigen Bewilligung für die Verwendung einer Wohnung als Zweitwohnung aufgrund einer Erklärung gemäß § 86 Abs 15 ROG 2009			G/21/5	500,00
<b>3. Bauplatzerklärung</b>						
1		Antrag auf <b>Bauplatzerklärung</b> (§ 14 Abs 2 Sbg BGG), Änderung eines Bauplatzes, von bescheidmäßig festgelegten Bebauungsgrundlagen (§ 24 Abs 1, § 24a Sbg BGG) oder Aufhebung der Bauplatzerklärung (§ 22 lit a Sbg BGG)	14/6/1	14,30		
2	<b>22/1</b>	<b>Erteilung</b> einer <b>Bauplatzerklärung</b> (§ 14 Abs 2 Sbg BGG) bei einer Fläche des Bauplatzes bis zu 1.000 m <sup>2</sup> je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>  höchstens			G/22/1 Zuschlag	100,00 20,00  5.000,00
3	<b>22/2</b>	Genehmigung der <b>Änderung eines Bauplatzes</b> (§ 24 Abs 1 BGG) Vergrößerung des Bauplatzes bis zu 1.000 m <sup>2</sup> je weitere angefangene 100 m <sup>2</sup>  höchstens			G/22/2 Zuschlag	100,00 20,00  5.000,00
4	<b>22/3</b>	<b>Änderung</b> bescheidmäßig festgelegter <b>Bebauungsgrundlagen</b> (§ 24a BGG)			G/22/3	100,00
5	<b>1</b>	Aufhebung der Bauplatzerklärung (§ 22 lit a Sbg BGG)			G/1	40,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
<b>4. Baubewilligung gem. §§ 2 und 10</b>						
1		Antrag auf Bewilligung oder Verlängerung der Bewilligung zur Vornahme einer <b>baulichen Maßnahme</b> (§ 9 Sbg Bau-PolG) <sup>16</sup>	14/6/1	14,30		
2	23	Bewilligung der Errichtung von <b>Nebenanlagen vor der Baufluchtlinie oder der Unterschreitung der Mindestabstände</b> (§ 25 Abs 7a oder 8 BGG)  <b>je angefangene 10 m<sup>3</sup></b> umbauter Raum innerhalb des gesetzlichen Mindestabstandes  höchstens			G/23  Zuschlag	100,00  20,00  5.000,00
3	24/1	Erteilung einer oder mehrerer für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Bewilligungen nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (einschließlich der Erteilung von Ausnahmen gemäß den §§ 46, 47, 48 und 49 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, wenn diese mit der Baubewilligung verbunden werden) und sich für zumindest eine der beantragten baulichen Maßnahmen ein umbauter Raum feststellen lässt  <b>je angefangene 100 m<sup>3</sup></b> umbauter/abgebrochener Raum  höchstens			G/24/1  Zuschlag	100,00  15,00  5.000,00
4	24/2	Erteilung einer oder mehrerer für die Durchführung eines Vorhabens erforderlichen Bewilligungen nach dem Salzburger Baupolizeigesetz 1997 (einschließlich der Erteilung von Ausnahmen gemäß den §§ 46, 47, 48 und 49 Salzburger Bautechnikgesetz 2015 – BauTG, wenn diese mit der Baubewilligung verbunden werden) und sich für <b>keine der beantragten Maßnahmen ein umbauter Raum feststellen lässt</b>			G/24/2	100,00
5	24/3	selbstständige (nachträgliche) Erteilung einer Ausnahme gemäß § 47 BauTG			G/24/3	400,00
6	1	<b>Verlängerung</b> der Bewilligung zur Vornahme einer baulichen Maßnahme (§ 9 Abs 7 vorletzter Satz Sbg BauPolG)			G/1	40,00
7	25	Feststellung der Übereinstimmung von baulichen Maßnahmen mit der erteilten Bewilligung (einschließlich der nachfolgenden Genehmigung von geringfügigen Abweichungen)  <b>Zuschlag</b> für die Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung (§ 43 Abs. 2 AVG) bis zu deren Schluss (§44 Abs. 3 AVG) <b>je begonnener halben Stunde</b> unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsortorgane  höchstens  <u>ACHTUNG:</u> Nur die neue TP vorschreiben, wenn für die Bewilligung auch bereits die neue TP verrechnet wurde. Ansonsten nach wie vor die „alte“ TP 104 und 105 verwenden			G/25  Zuschlag	100,00  30,00  5.000,00
<b>5. Sonstiges Bauen</b>						
1	1	Nachträgliche Errichtung eines <b>Personenaufzuges</b> (§ 9 Abs 1a Sbg BauPolG) a) (schriftlicher) Antrag b) Bewilligung je begonnene 100 m <sup>3</sup>  höchstens	14/6/1	14,30	G24/1 Zuschlag	100,00 15,00 5.000,00



Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
2	1 24/1	Nachfolgende Genehmigung bestimmter <b>Abweichungen</b> gegenüber der Baubewilligung (§ 16 Abs 5 BauPolG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung <b>nicht</b> im Zusammenhang mit der Überprüfungshandlung ( <b>sonst siehe 4.7.</b> ) <b>je angefangene 100 m<sup>3</sup></b> umbauter/abgebrochener Raum höchstens	14/6/1	14,30	G24/1 Zuschlag	100,00 15,00 5.000,00
3	1	Erteilung der Bewilligung der <b>Überschreitung</b> der höchstzulässigen baulichen <b>Ausnutzbarkeit</b> (§ 9 Abs 1b Sbg BauPolG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
4	24/3	Befreiung von der <b>Einmündungsverpflichtung</b> (§ 47 Sbg BauTG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung	14/6/1	14,30	G/24/3	400,00
5	27	Durchführung einer <b>Feuerbeschau</b> (§ 10 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) Dieser Betrag ist für <b>jedes teilnehmende Amtsorgan</b> (§ 10 Abs 3 Salzburger Feuerpolizeiordnung 1973) <b>und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung</b> vorzuschreiben. Wenn damit eine Niederschrift verbunden ist, je Bogen	14/7/1/2	14,30	G/27	10,00
6	1	Feststellung betreffend neu errichtete <b>Gehsteige</b> (§ 7/1 ALG) a) (schriftlicher) Antrag b) positive Feststellung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
7	1 24	Genehmigung <b>Inanspruchnahme fremder Liegenschaften</b> a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung (§ 14 Sbg BauPolG) c) Genehmigung bei Errichtung von <b>Hausanschlusskanälen</b> an Hauptkanäle (§ 13 Sbg ALG)	14/6/1	14,30	G/24/2 G/1	100,00 40,00
8	1	Überbrückung von <b>Wasserrinnen</b> und <b>Dachrinnenabläufen</b> in der Gehsteigfläche (§ 9 Abs 1 ALG) a) (schriftlicher) Antrag b) Anordnung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
9	1	Ausnahmegenehmigung Verbindung zwischen einer öffentlichen und privaten <b>Wasserversorgungsanlage</b> (§ 20 Abs 7 Sbg BauTG) a) (schriftlicher) Antrag b) Genehmigung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
<b>F) Staatsbürgerschaft</b>						
1	1	<b>Ansuchen</b> a) (schriftlicher) Antrag auf Ausstellung einer Bestätigung b) Niederschrift über einen Antrag, je Bogen <sup>5</sup> (Bundesgebühr) bzw je Seite A4 (Abgaben)	14/6/1 14/7/1	14,30 14,30	G/1	40,00
2	2	<b>Bestätigungen</b> <sup>12</sup> in Staatsbürgerschaftsangelegenheiten (§ 41 StbG), Ausstellung	14/14/1	14,30	G/2	20,00
3	2	Bescheinigung <sup>12</sup> über das <b>Ausscheiden aus dem Staatsverband</b> bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs 1 StbG)	14/14/1	14,30	G/2	20,00
4	2	<b>Staatsbürgerschaftsnachweis</b> (§ 44 Abs 1 StbG), Ausstellung <sup>12</sup>	14/14/1	14,30	G/2	20,00

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
<b>G) Straßenpolizei</b>						
1		(schriftlicher) <b>Antrag</b> auf straßenpolizeiliche Bewilligung (je Maßnahme, Kfz) oder Anregung auf Verfügung oder Verordnung einer straßenpolizeilichen Maßnahme (zB Verkehrsbeschränkung) im Privatinteresse des Einschreiters	14/6/1	14,30		
2	6/1/a 6/1/b 6/1/c und Z.	Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren in der Straßenverkehrsordnung 1960, in Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960, im Schifffahrtsgesetz oder in Verordnungen auf der Grundlage des Schifffahrtsgesetzes festgelegten Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverboten oder die Bewilligung einer Ausnahme gemäß § 84 Abs 3 StVO 1960 a) bis zur Dauer einer Woche (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung) b) bis zur Dauer eines Monats (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung) c) bis zur Dauer von mehr als einem Monat (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)  <b>Zuschlag</b> je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/6/1/a G/6/1/b G/6/1/c Zuschlag je begonnener ½ Std.	10,00 40,00 80,00 30,00
3	6/2/a 6/2/b 6/2/c und Z.	Bewilligung einer oder mehrerer für den beantragten Zweck erforderlicher Ausnahmen von einer oder mehreren im § 42 StVO 1960 festgelegten oder in einer Verordnung auf der Grundlage des § 42 StVO 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkungen oder -verboten oder von in sonstigen Verordnungen auf der Grundlage der Straßenverkehrsordnung 1960 erlassenen Verkehrsbeschränkung oder -verboten für Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge oder Anhänger mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg a) bis zur Dauer einer Woche (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung) b) bis zur Dauer eines Monats (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung) c) bis zur Dauer von mehr als einem Monat (je Fahrzeug oder je Werbe- oder Ankündigungseinrichtung)  <b>Zuschlag</b> je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/6/2/a G/6/2/b G/6/2/c Zuschlag je begonnener ½ Std.	40,00 80,00 160,00 30,00
4	7	Bewilligung von sonstigen Vorhaben, ausgenommen Vorhaben von lediglich örtlicher Bedeutung, wenn diese nicht gewerblich oder nicht im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung durchgeführt werden  <b>Zuschlag</b> je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/7 Zuschlag je begonnener ½ Std.	100,00 30,00
<b>H) Veranstaltungen</b>						
1		Antrag auf Genehmigung einer <b>Veranstaltungsstätte</b> für die Abhaltung von Veranstaltungen gemäß § 16 Sbg VAG 1997	14/6/1	14,30		

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
2	28	Bewilligung von Veranstaltungen gemäß § 4 Abs 1 Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997 – VAG 1997  <b>Zuschlag</b> je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/28  Zuschlag je begonnener ½ Std.	100,00  30,00
3	29	Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 13 Abs 2 VAG 1997 über die Anmeldung einer entgeltlichen Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe <b>Hinweis:</b> Im Fall des Aufstellens und Betreibens von Spielapparaten ist der Grundbetrag je Apparat zu berechnen.			G/29	50,00
4	30/1	Genehmigung einer Veranstaltungsstätte für die Abhaltung von Veranstaltungen (§ 16 VAG 1997), ausgenommen Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung  <b>Zuschlag</b> je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/30/1  Zuschlag je begonnener ½ Std.	200,00  30,00
5	30/2	Genehmigung der Erweiterung einer Veranstaltungsstätte (§ 16 VAG 1997), ausgenommen Veranstaltungen von örtlicher Bedeutung  <b>Zuschlag</b> je nach Dauer der mündlichen Verhandlung von deren Eröffnung bis zu deren Schluss je begonnener halben Stunde unabhängig von der Anzahl der daran teilnehmenden Amtsorgane			G/30/2  Zuschlag je begonnener ½ Std.	100,00  30,00
<b>I) Verschiedenes</b>						
1		<b>Bestandsverträge</b> (§§ 1090 ff ABGB) und sonstige Verträge, durch die jemand den Gebrauch einer unverbrauchbaren Sache auf eine gewisse Zeit gegen Preis erhält (zB Miet-, Pacht-, Leasingvertrag), von der Bemessungsgrundlage <sup>23</sup> - bei Jagdpachtverträgen - bei sonstigen Verträgen - Bemessungsgrundlage unter € 150 - Mietverträge über Wohnräumlichkeiten  Formular zur Gebühren-Selbstberechnung: <a href="http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Geb1.pdf">http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/Geb1.pdf</a> , Erläuterungen: <a href="http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/Geb1a.pdf">http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfd/9999/Geb1a.pdf</a>	33/5/1/2 33/5/1/1 33/5/4/3 33/5/4/1	2% 1% 0,00 0,00		
2	1	Feststellungsbescheid über die Nichteinigung der Berechtigten über die <b>Art oder den Ort der Bestattung</b> (§ 15 Abs 2 und 3 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
3	37/1	Genehmigung der Errichtung einer <b>Begräbnisstätte außerhalb eines Friedhofes</b> (§ 19 Abs 2 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986)			G/37/1	250,00
4	37/2	Bewilligung der Errichtung einer Bestattungsanlage (§§ 20 u. 25 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz 1986)			G/37/2	250,00

23 Gleichschriften sind nur gebührenfrei, wenn sie dem Finanzamt angezeigt werden (RZ 578).

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
5	37/3	Bewilligung der Beisetzung oder Verwahrung einer Urne außerhalb eines Friedhofes, eines Urnenhaines oder einer Urnenhalle (§ 21 Abs 3 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/37/3	150,00
6	1	Bewilligung der <b>Beisetzung</b> von Urnen auf geschlossenen Friedhöfen, zB bei Bestehen einer alten <b>Familiengrabstätte</b> (§ 21 Abs 4 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
7	37/4	Bewilligung zur Einbringung der <b>Asche</b> in einen <b>festen Gegenstand</b> außerhalb eines Friedhofs (§ 21a Abs 2 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/37/4	150,00
8	51/1	<b>Erteilung einer Bordellbewilligung</b> (§ 4 Abs 1 Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/2	47,30	G/51/1	2.000,00
		- für den ersten Bogen - für jeden weiteren Bogen	14/2/1 § 6 GebG	83,60 13,00		
	51/2	<b>Bewilligung</b> einer <b>wesentlichen Änderung</b> des Bordellbetriebs (§ 4 Abs 3 S.LSG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/51/2	1.000,00
9	1	Bewilligung für das <b>Feilbieten im Umherziehen</b> (§ 53 GewO) - (schriftlicher) Antrag	14/6/1	14,30	G/1 G/2	40,00 20,00
	2	- Bewilligung (§ 53 Abs 1 Z 2 GewO) - Ausfertigung der Legitimation (§ 53 Abs 4 GewO)	14/14/1	14,30		
10	50	<b>Gemeindewappen</b> (§ 3 Sbg Gemeindeordnung 2019) - (schriftlicher) Antrag auf Gebrauch	14/6/1	14,30	G/50/2 G/50/3	1.000,00 150,00
	50/2	<b>Bewilligung</b> zu einem <b>mehr als einmaligen Gebrauch</b> des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)				
	50/3	<b>Bewilligung</b> zum <b>einmaligen Gebrauch</b> des Wappens der Landeshauptstadt Salzburg (§ 3 Abs 1 Stadtwappengesetz)				
11	2	Bescheinigung gemäß §§ 2 Abs 1, 1a, 2, 3, § 3 Abs 2, § 13b Abs 2, § 13d <b>Grundverkehrsgesetz</b> 2001 - (schriftlicher) Antrag je Grundstück, EZ oder Rechtsgeschäft <sup>24</sup>	14/6/1	14,30	G/2	20,00
		- Bescheinigung <sup>12</sup> je Bogen <sup>5</sup> (Bundesgebühr) bzw je Bescheinigung (Abgaben) <sup>11</sup>	14/14/1	14,30		
12	1	Vergleich oder Entscheidung einer <b>Jagd- und Wildschadenskommission</b> (§ 97 Abs 2 Sbg Jagdgesetz 1993) - (schriftlicher) Antrag - Vergleich/Entscheidung je angefangenen Verhandlungstag	14/6/1	14,30	G/1	40,00

24 Maßgeblich für die einfache oder mehrfache Entrichtung der Eingabegebühr ist der Inhalt des Ansuchens (auch wenn mehrere Grundstücke den Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bilden, stellt dies nur eine Eingabe dar, siehe bspw. § 2 Abs 1a Sbg GVG); wenn das Schriftstück als amtliche Mitteilung an einen bestimmten Personenkreis gerichtet ist entfällt die Zeugnisgebühr – siehe FN 12.

Nr.	TP	Gegenstand	Bundesgebühr		Verwaltungsabgaben	
			§ / TP	€	TP	€
13	1	Vergabe von <b>Marktplätzen</b> (§ 293 GewO 1994) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
14	1	Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren <b>Sperrstunde</b> in Gastgewerbebetrieben (§ 113/3 GewO 1994) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung für weniger als 10 Tage - Bewilligung für mehr als 10 Tage	14/6/1	14,30	G/1 G/1	40,00 40,00
15		<b>Strafregisterbescheinigung</b> (§ 10 Strafregistergesetz 1968) - (schriftlicher) Antrag <sup>25</sup> - Bescheinigung <sup>12</sup> je Bogen <sup>5</sup> (Bundesgebühr) bzw. je Bescheinigung (Abgaben) <sup>11</sup>	14/6/1 14/14/1	14,30 14,30	B/3	2,10
16	1	Bewilligung für das Halten gefährlicher <b>Tiere</b> (§ 25 Abs 1 Sbg Landessicherheitsgesetz – S.LSG) - (schriftlicher) Antrag - Bewilligung	14/6/1	14,30	G/1	40,00
17		<b>Verluste</b> - Verlustanzeige - Bestätigung über Verlust, Diebstahl - Aufnahme einer Niederschrift	14/6/5/14 14/14/2/29 14/6/5/14	0,00 0,00 0,00		

25 Von der Eingabengebühr befreit sind ehrenamtliche Sanitäter (§ 14/6/5/27 GebG 1957) sowie Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für Frw. Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Freiwilligen-gesetz. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als Sanitäter gem. § 14 Abs. 1 Z. 1 SanG dienen, sind auch von der Zeugnisgebühr befreit (§ 14/14/2/27 GebG).

<b>J) Befreiungen<sup>26</sup></b>	
<b>J.1 Befreiungen von Bundesgebühren</b>	<b>Anmerkungen</b>
<b>Abgabensachen:</b> Eingaben an Verwaltungsbehörden	§ 14/6/5/4 GebG 1957
<b>Anfragen über Ausbildungsmöglichkeiten</b>	§ 14/6/5/16 GebG 1957
<b>Anfragen</b> über das Bestehen von <b>Rechtsvorschriften/</b> deren Anwendung	§ 14/6/5/25 GebG 1957
<b>Anfragen</b> um Bekanntgabe, welches Organ einer Gebietskörperschaft für eine bestimmte Angelegenheit <b>zuständig</b> ist	§ 14/6/5/15 GebG 1957
<b>Förderung der Neugründung von Betrieben</b> sind Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für die durch die Neugründung unmittelbar veranlaßten Schriften und Amtshandlungen	Neugründungs-Förderungsgesetz (NeuFöG)
<b>Bauwerke:</b> Einwendungen und Stellungnahmen zur Wahrung der rechtlichen Interessen zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sowie im Verfahren zur Genehmigung solcher Vorhaben (zB Nachbarn, jedoch NICHT vom Bewilligungswerber selbst!)	§ 14/6/5/20 GebG 1957
<b>Bund</b> , die von ihm betriebenen Unternehmungen sowie öffentlich-rechtliche Fonds, deren Abgänge er zu decken verpflichtet ist	§ 2 Z 1 GebG 1957
Amtliche <b>Dienstzeugnisse</b>	§ 14/14/2/13 GebG 1957
<b>Länder</b> und <b>Gemeinden</b> im Rahmen ihres öffentlich-rechtl. Wirkungskreises <sup>27</sup>	§ 2 Z 2 GebG 1957
<b>Eingaben, ergänzende:</b> Eingaben, mit welchen in einem anhängigen Verfahren zu einer vorangegangenen Eingabe eine ergänzende Begründung erstattet, eine Erledigung urgiert oder eine Eingabe zurückgezogen wird	§ 14/6/5/17 GebG 1957
<b>Eingaben</b> von Personen, die nicht durch berufsmäßige Parteienvertreter vertreten sind, um <b>Anleitung zur Vornahme von Verfahrenshandlungen</b> während eines Verfahrens	§ 14/6/5/12 GebG 1957
<b>Mietrechtsgesetz</b> , die im Verfahren vor der Gemeinde gemäß § 37 erforderlichen Schriften und die vor ihr abgeschlossenen Vergleiche	§ 39/5 MRG
Amtliche gebührenfreie <b>Mitteilung:</b> Die Zeugnisgebühr entfällt. Die Erklärung (Bescheinigung, Bestätigung) muss hiebei an eine vom Empfänger verschiedene Person gerichtet und vom Inhalt her für diese bestimmt sein oder den Vermerk „dient ausschließlich zur Vorlage bei ....“ enthalten. Im letzteren Fall ist jedoch die Beilagegebühr zu entrichten, wenn ein solches Zeugnis einer gebührenpflichtigen Eingabe beigelegt oder nachgereicht wird.	RZ 374
<b>Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse</b> , Ansuchen um Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis und Eingaben öffentlich-rechtlich Bediensteter und ihrer Hinterbliebenen in Dienstrechtsangelegenheiten	§ 14/6/5/10 GebG 1957
<b>Öffentlich-rechtliche Körperschaften</b> hinsichtlich der Eingaben und Beilagen bei Ämtern und Behörden. Beispiele: Kammern, Sozialversicherungsträger, gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften, ORF, GIS, politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes, Wassergenossenschaften im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, Feuerwehren (soweit nicht Gemeindeeinrichtungen), Unterstützungsfonds für Behinderte	§ 2 Z 3 GebG 1957
<b>Ehrenamtliche Sanitäter</b> von Eingaben um Ausstellung von Strafregisterbescheinigungen für Freiwilliges Engagement im Rahmen von Freiwilligenorganisationen gem. § 3 Abs. 1 Freiwilligengesetz. Strafregisterbescheinigungen, die als Nachweis der persönlichen Eignung zur Verwendung als Sanitäter gem. § 14 Abs. 1 Z. 1 SanG dienen, sind auch von der Zeugnisgebühr befreit	§ 14/6/5/27 GebG 1957 § 14/14/2/27 GebG 1957
<b>Vereinigungen</b> , die ausschließlich wissenschaftlichen, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecken verfolgen, hinsichtlich der Eingaben und Beilagen bei Ämtern und Behörden	§ 2 Z 3 GebG 1957
<b>Verjährung:</b> Die Verjährungsfrist bei den festen Gebühren beträgt 3 Jahre	§ 207 Abs 2 BAO

26 Es handelt sich lediglich um eine beispielhafte Aufzählung wichtiger Befreiungen in Gemeindeangelegenheiten (im weitesten Sinne). Bei Befreiungen ist auf der Schrift anstelle des Entrichtungsvermerkes die Wortfolge „gebührenfrei gemäß ....“ anzubringen und die Rechtsgrundlage anzuführen.

27 zB Errichtung einer Schule durch eine Gemeinde, Errichtung von öffentlichen Verkehrseinrichtungen, eines Feuerwehrgebäudes, eines Amtsgebäudes, nicht aber von Wohnhäusern, Lagerhäusern, Theatern, Badeanstalten (RZ 35)

	<b>Wahlerevidenzgesetz, Europa-Wahlerevidenzgesetz, NRWO</b> , sonstige Wahlordnungen, erforderliche Eingaben und sonstige Schriften	§ 13 Abs 2 bzw § 16 Abs 2 bzw § 125 leg. cit.
<b>J.2 Befreiungen von Verwaltungsabgaben</b>		Anmerkungen
	Anfertigung von <b>Aktenkopien</b>	§ 2 Abs 2 <sup>28</sup>
	Parteien in Bezug auf Amtshandlungen, die von gesetzlichen <b>Berufsvertretungen</b> oder von <b>Fonds</b> im landesübertragenen behördlichen Wirkungskreis vorgenommen werden	§ 2 Abs 1 lit d <sup>28</sup>
	<b>Gebietskörperschaft</b> , wenn die Landes- oder Gemeindeverwaltungsabgabe gemäß § 8 <sup>28</sup> ihr selbst zufließen würde	§ 2 Abs 1 lit b <sup>28</sup>
	<b>Gefährdung des Unterhaltes</b> : Befreiung soweit, dass der notdürftige Unterhalt der Partei und der Personen, für die sie nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird	§ 7 Abs 1 <sup>28</sup>
	<b>Öffentlich-rechtliche Körperschaften, Vereinigungen und Fonds</b> , die gemeinnützige <sup>29</sup> , mildtätige oder kirchliche Zwecke (§§ 34 ff BAO) verfolgen, insoweit die verliehene Berechtigung oder Amtshandlung ausschließlich einem derartigen Zweck dient	§ 2 Abs 1 lit c <sup>28</sup>
	<b>Rechtsbelehrungen</b> , Erteilung von Rechtsbelehrungen	§ 2 Abs 2 <sup>28</sup>
	<b>Rechtsträger</b> , die in einem Verfahren als Partei auftreten und zur Vollziehung der Gesetze berufen sind, sofern die Amtshandlungen eine unmittelbare Voraussetzung der diesen obliegenden Vollziehung der Gesetze bilden.	§ 2 Abs 1 lit a <sup>28</sup>
	<b>Sachverständigengebühren</b> : Zuerkennung	§ 2 Abs 2 <sup>28</sup>
	<b>Verjährung</b> : fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die Pflicht zur Entrichtung der Abgabe eingetreten ist; nach Eintritt der Verjährung dürfen Verwaltungsabgaben weder eingehoben noch zwangsweise eingebracht werden. Die Verjährung wird durch jede zur Durchsetzung der Abgabepflicht unternommene, nach außen erkennbare Amtshandlung unterbrochen. Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung eingetreten ist, beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen	§ 7 Abs 2 <sup>28</sup>
	<b>Wahlerevidenzgesetz, Europa-Wahlerevidenzgesetz, NRWO</b> , erforderliche Eingaben und sonstige Schriften	§ 15 Abs 2 bzw § 16 Abs 2 bzw § 125 leg. cit.
<b>K) Gebührenermäßigung bei elektronischen Eingaben und Beilagen</b>		
	Für Eingaben und Beilagen, die auf elektronischem Weg unter Inanspruchnahme der Funktion Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) eingebracht werden, ermäßigen sich die in den Tarifposten 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 und 2 des § 14 angeführten Beträge - von 3,90 Euro auf 2,30 Euro - von 14,30 Euro auf 8,60 Euro - von 21,80 Euro auf 13,10 Euro - von 47,30 Euro auf 28,40 Euro	§ 11 Abs 3 GebG 1957

28 Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969

29 **Gemeinnützigkeit** im Sinne von §§ 34 BAO ff: Gemeinnützig sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nur vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem oder materiellem Gebiet nützt. Dies gilt insbesondere für die Förderung der **Kunst und Wissenschaft**, der **Gesundheitspflege**, der **Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge**, der **Fürsorge** für alte, kranke oder mit körperlichen Gebrechen behaftete Personen, des **Körpersports**, des **Volkswohnungswesens**, der **Schulbildung**, der **Erziehung**, der **Volksbildung**, der **Berufsausbildung**, der **Denkmalpflege**, des **Natur-, Tier- und Höhlenschutzes**, der **Heimatkunde**, der **Heimatspflege** und der **Bekämpfung von Elementarschäden**.

Ein Personenkreis ist nicht als Allgemeinheit aufzufassen, wenn er durch ein engeres Band, wie Zugehörigkeit zu einer Familie, zu einem Familienverband oder zu einem Verein mit geschlossener Mitgliederzahl, durch Anstellung an einer bestimmten Anstalt und dergleichen fest abgeschlossen ist oder wenn infolge seiner Abgrenzung nach örtlichen, beruflichen oder sonstigen Merkmalen die Zahl der in Betracht kommenden Personen dauernd nur klein sein kann.

Der Umstand, dass die Erträge eines Unternehmens einer Gebietskörperschaft zufließen, bedeutet für sich allein noch keine unmittelbare Förderung der Allgemeinheit.

Die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse muss nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Förderung der genannten Zwecke zumindest überwiegend im Bundesgebiet dienen.

## II. Kommissionsgebühren

Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 – S.VuK-VO 2018, LGBl. Nr. 129/2018

1.	Für Amtshandlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Amtes der Landesregierung,</li> <li>• des Landesverwaltungsgerichts,</li> <li>• einer Bezirkshauptmannschaft oder</li> <li>• einer Grundverkehrskommission mit Ausnahme der Grundverkehrskommission für die Landeshauptstadt Salzburg</li> </ul>	15 € <sup>1</sup>
2.	Für Amtshandlungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• des Magistrates Salzburg,</li> <li>• der Grundverkehrskommission für die Landeshauptstadt Salzburg,</li> <li>• einer Behörde einer sonstigen Gemeinde,</li> <li>• einer Behörde eines Gemeindeverbandes oder</li> <li>• einer Jagd- und Wildschadenskommission (§ 95 Jagdgesetz 1993)</li> </ul>	10 € <sup>1</sup>
3.	Für Amtshandlungen einer Jagd- und Wildschadenskommission (§ 95 Jagdgesetz 1993)	10 € <sup>1,2</sup>
4.	Für besondere Überwachungsdienste durch Organe des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Angehörige eines Gemeindegewachkörpers oder</li> <li>• durch Angehörige des rechtskundigen Dienstes bei den Sicherheitsbehörden, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind</li> </ul>	5 € <sup>1</sup>
5.	Für die Vornahme von Trauungen oder für die Begründung von eingetragenen Partnerschaften außerhalb der Trauungssäle einer Gemeinde oder eines Standesamtsverbandes	200 € <sup>3</sup>
Anmerkungen: <sup>1</sup> Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. <sup>2</sup> Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan mit Ausnahme der von den Streitparteien entsendeten Beisitzer und je begonnener halben Stunde der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. <sup>3</sup> Dieser Betrag ist für jedes teilnehmende Amtsorgan unabhängig von der Dauer der Amtshandlung vorzuschreiben. Als „Dauer der Amtshandlung“ gilt die zur Vornahme der Amtshandlung selbst einschließlich etwaiger Begehungen und Besichtigungen notwendig aufgewendete Zeit, nicht aber der Zeitaufwand, der mit der Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen dem Amt und dem Ort der Amtshandlung verbunden ist.		

(2) Für Amtsorgane, die vom Amt der Landesregierung oder von einer Bezirkshauptmannschaft einer jeweils anderen im Abs 1 Z 1 oder 2 angeführten Dienststelle oder Behörde in einem nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zu führenden Verfahren zur Verfügung gestellt werden, ist die Kommissionsgebühr nach dem im Abs 1 Z 1 festgesetzten Satz zu bestimmen und dem Land zu überweisen.

## III. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

### Kosten der Behörden (Auszug)

§ 75. (1) Sofern sich aus den §§ 76 bis 78 nicht anderes ergibt, sind die **Kosten** für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen.

(2) Die Heranziehung der Beteiligten zu anderen als den in den §§ 76 bis 78 vorgesehenen Leistungen, unter welchem Titel immer, ist unzulässig.

(3) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Stempel- und Rechtsgebühren des Bundes bleiben unberührt.

§ 76. (1) Erwachsen der Behörde bei einer Amtshandlung **Barauslagen**, so hat dafür, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind, die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Als Barauslagen gelten auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen. Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die einem Gehörlosendolmetscher zustehenden Gebühren gelten nicht als Barauslagen. Im Falle des § 52 Abs. 3 hat die Partei für die Gebühren, die den nichtamtlichen Sachverständigen zustehen, nur soweit aufzukommen, als sie den von ihr bestimmten Betrag nicht überschreiten.

(2) Wurde jedoch die Amtshandlung durch das Verschulden eines anderen Beteiligten verursacht, so sind die Auslagen von diesem zu tragen. Wurde die Amtshandlung von Amts wegen angeordnet, so belasten die Auslagen den Beteiligten dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind.

(3) Treffen die Voraussetzungen der vorangehenden Absätze auf mehrere Beteiligte zu, so sind die Auslagen auf die einzelnen Beteiligten angemessen zu verteilen.



(4) Ist eine Amtshandlung nicht ohne größere Barauslagen durchführbar, so kann die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, zum Erlag eines entsprechenden Vorschusses verhalten werden.

(5) Die Kosten, die der Behörde aus ihrer Verpflichtung nach § 17a erwachsen, sowie die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehenden Gebühren sind - falls hierfür nicht die Beteiligten des Verfahrens aufzukommen haben - von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen die Behörde in der Angelegenheit gehandelt hat.

§ 77. (1) Für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes können **Kommissionsgebühren** eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Kommissionsgebühren sind in Pauschalbeträgen (nach Tarifen) oder, soweit keine Pauschalbeträge (Tarife) festgesetzt sind, als Barauslagen nach § 76 aufzurechnen. Die Pauschalbeträge (Tarife) sind nach der für die Amtshandlung aufgewendeten Zeit, nach der Entfernung des Ortes der Amtshandlung vom Amt oder nach der Zahl der notwendigen Amtsorgane festzusetzen.

(3) Die Festsetzung der Pauschalbeträge (Tarife) erfolgt durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung.

(4) Die Kommissionsgebühren sind von der Behörde, die die Amtshandlung vorgenommen hat, einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(5) Entsenden andere am Verfahren beteiligte Verwaltungsbehörden Amtsorgane, so sind von der die Amtshandlung führenden Behörde Kommissionsgebühren nach den für die entsendeten Organe geltenden Tarifen als Barauslagen einzuheben und dem Rechtsträger, dem die entsendeten Verwaltungsorgane zugehören, zu übermitteln.

(6) § 76 Abs. 4 gilt auch für die Kommissionsgebühren.

§ 78. (1) Den Parteien können in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden **Bundesverwaltungsabgaben** auferlegt werden, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist. Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Bundesverwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

(2) ...

(3) Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung richtet sich nach den auf Grund des Finanz-Verfassungsgesetzes und des Finanzausgleichsgesetzes bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Bundesverwaltungsabgaben sind von der Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die deren Aufwand zu tragen hat.

(5) Die Art der Einhebung ist für die Bundesbehörden durch Verordnung der Bundesregierung, für die Behörden der Länder und Gemeinden durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 78a. Von den Bundesverwaltungsabgaben befreit sind

1. die Erteilung von Rechtsbelehrungen und die Erstellung von Kopien oder Ausdrucken von Akten oder Akten-teilen,
2. die Bestimmung der Gebühren der Zeugen, Beteiligten, nichtamtlichen Sachverständigen und nichtamtlichen Dolmetscher und
3. Amtshandlungen, die durch Katastrophenschäden (insbesondere Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) veranlasst worden sind.

## IV. Rechtsgrundlagen und Abkürzungsverzeichnis

### Bundesgebühren

- Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF
- GebG – VaV 2011, BGBl II 191/2011 idgF
- Gebührenrichtlinien (GebR) des BMF vom 22.2.2007
- Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz – AVOG, BGBl 18/1975 idgF

### Verwaltungsabgaben

- § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
- Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BvwAbgV, BGBl 24/1983 idgF
- Bundesverwaltungsabgaben-Einhebungsverordnung, LGBl 6/1983 idgF
- Salzburger Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1969 LGBl 77/1969 idgF
- Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 – S.VuK-VO 2018, LGBl. Nr. 23/2018 idgF

### Kommissionsgebühren

- §§ 76, 77 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
- Salzburger Verwaltungsabgaben- und Kommissionsgebührenverordnung 2018 – S.VuK-VO 2018, LGBl. Nr. 23/2018 idgF

ALG	Salzburger Anliegerleistungsgesetz, LGBl 77/1976 idgF
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl 51/1991 idgF
BAO	Bundesabgabenordnung – BAO
BGBl	Bundesgesetzblatt ( <a href="http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/">http://www.ris.bka.gv.at/bundesrecht/</a> )
GebG	Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 idgF
GewO	Gewerbeordnung 1994, BGBl 194/1994 idgF
LGBl	Landesgesetzblatt ( <a href="http://www.ris.bka.gv.at/lr-salzburg/">http://www.ris.bka.gv.at/lr-salzburg/</a> )
MeldeG	Meldegesezt 1991, BGBl 9/1992 idgF
MeldeV	Meldegesezt-Durchführungsverordnung – MeldeV idgF
NeuFöG	Neugründungs-Förderungsgesetz
SanG	Sanitätergesetz
TP	Tarifpost
VAG	Salzburger Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl 100/1997 idgF

<b>Beispiele für das Bauverfahren (Bundesgebühren)</b>		
<b>1</b>	<b>Ansuchen</b>	<b>€</b>
<b>1.1</b>	<b>Antragsteller</b>	
1.1.1	Einzelperson	14,30
1.1.2	Ehepartner oder eheähnliches Verhältnis nur 1x 14,30 dann, wenn es sich um ein (gemeinsames) Verfahren handelt (regelmäßig erfüllt !)	14,30
1.1.3	ein Antragsteller (Reihenhausbesitzer) sucht auf seinem Grundstück um 8 Carports für sich selber an = 1 x 14,30 aber:	14,30
1.1.4	<b>Achtung:</b> ein Antragsteller <b>im Namen</b> (zB Vollmacht oder namentlich genannt) von 8 Reihenhausbesitzern für die Bewilligung von 8 Carports = 8 x 14,30	114,40
1.1.5	drei Wohnungsbesitzer suchen um je eine Etagenheizung an = 3 x 14,30	42,90
1.1.6	für die Errichtung eines Mehrfamilienhauses Eltern und Tochter und Tante und ein weiteres Ehepaar. Bei der Errichtung eines Mehrfamilienhauses leiten die Eigentümer ihren Anspruch aus einem gemeinschaftlichen Rechtsgrund im Sinne des § 7 GebG 1957 ab und ist daher die Gebühr nur 1x zu entrichten!	14,30
<b>1.2</b>	<b>Bauansuchen</b>	
<b>1.2.1</b>	<b>Neuerrichtung Einfamilienhaus</b>	
1.2.1.1	Bauansuchen EFH, Errichtung Ein- und Ausfahrten, Errichtung Stützmauer, Kanalanschluss, Carport und freistehendes Gartenhaus (alles, was zu diesem Ansuchen gehört – <b>ohne Ausnahmen</b> wie Unterschreitung Mindestabstand usw)	14,30
1.2.1.2	Bauansuchen EFH, Errichtung Ein- und Ausfahrten, Errichtung Stützmauer, Kanalanschluss, Carport und freistehendes Gartenhaus = 14,30 <b>und</b> Unterschreitung Mindestabstand 14,30	28,60
<b>1.2.2</b>	<b>Neuerrichtung Wohnanlage</b>	
1.2.2.1	Bauansuchen für eine Wohnanlage mit 19 Wohnungen, 3 Büros, 3 Geschäften, Tiefgarage, Ein- und Ausfahrten, Kanalanschluss, Personenlift	14,30
1.2.2.2	Wohnanlage mit 4 Wohnhäusern á 5 Wohnungen, 1 Büro- und Geschäftshaus, Tiefgarage, 19 Carports, Ein- und Ausfahrten, Kanalanschluss, Personenlift = 14,30 <b>und</b> Unterschreitung Mindestabstand für die Carports = 14,30, Entfall der mechanischen Tiefgaragenlüftung = 14,30	42,90
<b>1.3</b>	<b>Pläne + Beschreibungen, Berechnungen etc.</b>	
<b>1.3.1</b>	<b>Grundsätzliches</b>	
1.3.1.1	Baubeschreibung (z.B. Text vom Baumeister) + wenn in der Baubeschreibung die Beilagen wie Mindestwärmeschutz, Abfallwirtschaftskonzept, statische Berechnung der Stützmauer etc. angeführt sind – gilt dies als fortlaufender Text = 1 einheitliche Beilage mit 3,90 je Bogen, maximal 21,80 gesamt	
1.3.1.2	Lagepläne sind eigens zu vergebühren = 1 einheitliche Beilage mit 3,90 je Bogen, maximal 21,80 gesamt	
1.3.1.3	Bauplan beinhaltet Grundrisse, Ansichten, Schnitte und Details = 1 einheitliche Beilage mit 3,90 je Bogen, maximal 21,80 gesamt	
1.3.1.4	alle zusätzlichen Pläne (zB Gartenhaus, Kanal, Stützmauer etc.) sind eigens zu vergebühren, bilden je eigene Beilagen mit je max. 21,80	
<b>1.3.1.5.</b>	<b>Bogenberechnung (je angefangene Bogen)</b>	
1.3.1.5.1	insgesamt 4 Din A4 Seiten fortlaufender Text (leere Seiten zählen nicht !) = 1 Bogen	
1.3.1.5.2	ein eigenes Blatt A3 und ein zweites eigenes Blatt A3 = 1 Bogen, wenn es sich z.B. um einen Bauplan oder einen fortlaufenden Text handelt	
1.3.1.6	bei Größenüberschreitung in 1 oder 2 Richtungen ist die Bogengebühr in zweifachem Ausmaß (dzt. 7,80) zu erheben	
<b>1.3.2</b>	<b>Bsp. für Bogenberechnung: Einfamilienhaus mit Kanal, Heizung, Gartenhaus</b> Einreichunterlagen bestehend aus folgenden Einzelteilen	

1.3.2.1	Deckblatt 1 Seite DIN A4	3,90
1.3.2.2	Lageplan 1:500 1 Seite DIN A3	3,90
1.3.2.3	Grundrisse 1:100 KG und EG auf Plan A3 Grundriss 1:100 1. OG auf Plan A3 gilt als ein Bogen (weil nur Grundrisse) 1 x 3,90 =	3,90
1.3.2.4	Grundrisse 1:100 2.OG und DG 1 Plan A3	3,90
1.3.2.5	Schnitte 1:100 1 Plan DIN A3	3,90
1.3.2.6	Ansichten Süd und Nord auf einem Plan größer A3 Ansicht West auf einem Plan A3 und Ansicht Ost auf einem Plan A4 = 1 Bogen	7,80 3,90
1.3.2.7	Kanalplan 1 Plan größer DIN A3	7,80
1.3.2.8	eigener Gartenhausplan 1 Plan größer DIN A3	7,80
1.3.2.9	Heizungsplan A4 Technische Beschreibung Heizung eine Seite A4	3,90 3,90
1.3.2.10	Stützmauerplan 1 Plan A3	3,90
1.3.2.11	Baubeschreibung mit fortlaufenden Text (dazu muss die Baubeschreibung durchgehend - z.B. mit gleicher Schrift - geschrieben sein und enthält eine techn. Beschreibung, Berechnung m <sup>3</sup> umbauter Raum, Wohnnutzfläche, GRZ Berechnung, Mindestwärmeschutz uä.) 9 Seiten A4 ergibt 3 Bögen x 3,90 =	11,70
1.3.2.12	Statische Berechnung Stützmauer vom Zivilingenieur 3 Seiten A4 <b>Achtung:</b> Wenn diese Teil der Verhandlungsschrift wird, gilt je Bogen 14,30	3,90 14,30
1.3.2.13	Zustimmung des Nachbarn mit Z1 <sup>30</sup>	3,90
1.3.2.14	Grundbuchsauszug 5 Seiten DIN A4 2 x 3,90 =	7,80
1.3.3	<b>Mehrfamilienhaus</b> mit Kanal, Lift, Heizung, Stützmauer Einreichunterlagen bestehend aus folgenden Teilen	
1.3.3.1.	Deckblatt 1 Seite DIN A4	3,90
1.3.3.2	Lageplan, Grundrisse, Schnitte und Ansichten <b>auf einem Plan größer als A3</b>	7,80
1.3.3.3	Kanalpläne 2 x A3, entspricht 1 Bogen	3,90
1.3.3.4	Liftpläne 4 Pläne A3 + 3 Pläne größer A3 = Konvolut	21,80
1.3.3.5	Heizungspläne 3 Pläne A3, entspricht 2 Bögen x 3,90 =	7,80
1.3.3.6	Stützmauerplan 1 Plan größer DIN A3	7,80
	sonst wie 1.3.2	
<b>2</b>	<b>Verhandlung</b>	
	Grundsätzlich ist zu unterscheiden welche Schriftstücke der <b>Verhandlungsschrift</b> angeschlossen werden und somit mit 14,30 pro Bogen (zB Verhandlungsschrift hat 8 Seiten A4, Stellungnahme Sbg. AG hat 2 Seiten A4, Stellungnahme RHV hat 3 Seiten = 13 Seiten A4 = 4 Bögen á 14,30 zu verrechnen)	
2.1	Schriftliche <b>Stellungnahmen</b> (Bsp. des Nachbarn, schriftliche private Stellungnahme der Salzburg AG, WLVB, RHV sowie Vollmachten) welche mit der Post übersandt oder abgegeben werden; 1 Seite A4 Einwendungen und Stellungnahme im Verfahren sind gem. § 14 TP 6 Abs. 5 Z 20 GebGes befreit; <b>Achtung:</b> Wird diese Stellungnahme der Verhandlungsschrift angeschlossen werden, so entspricht dies weiteren Bögen der Verhandlungsschrift (zB 8 Seiten A4 Verhandlungsschrift und 1 Seite Stellungnahme = 9 Seiten A4 = 3 Bögen je 14,30 = 42,90)	frei 42,90
2.2	Verhandlung vor Ort mit Bauwerber, Sachverständige etc. und die Verhandlungsschrift wird in der Gemeinde geschrieben 9 Seiten A4 = 3 Bögen á 14,30	42,90
2.3	Befund samt Gutachten für eine Heizung werden im Gemeindeamt erstellt gilt wie ein interner Aktenvermerk ( <b>ohne Unterschrift des Antragstellers</b> )	frei
2.4	Befund <b>ohne</b> Gutachten (z.B. Feuerbeschau die vom Amt – ohne Antrag des Hausbesitzers – durchgeführt wird) umfasst 5 Seiten A4 - amtliches Verfahren	frei

<sup>30</sup> Z1 Formulare werden nur verrechnet, wenn sie vom Bauwerber mit anderen gebührenpflichtigen Unterlagen abgegeben werden; wird das Z1 Formular vom betroffenen Anrainer abgegeben, ist dies nicht gebührenpflichtig.

<b>3</b>	<b>Bescheid</b>	
3.1	Berufungsschreiben im Bauverfahren vom Nachbarn	frei
3.2	Berufungsschreiben im Bauverfahren vom Antragsteller = 14,30 + Beilagen (z.B. Plan größer A3) = 7,80	22,10
3.3	Rechtskraftbestätigung auf dem Originalbescheid (gilt als Zeugnis)	14,30
3.4	Rechtskraftbestätigung auf einer Bescheidkopie = 14,30 + 14,30 je Bogen des Bescheides	28,60
3.5	<b>Rechtsmittelverzicht:</b> Rechtsmittelverzicht in gesonderter Ausfertigung ist als Eingabe gebührenpflichtig 14,30	14,30
<b>4</b>	<b>Baubeginnmeldung / Bauvollendungsanzeige</b>	
<b>4.1</b>	<b>im vereinfachten Verfahren (gem. § 10)</b>	
	Formblatt Baubeginnmeldung 1 Seite DIN A4 im vereinfachten Verfahren = <b>frei</b> , da es keine Kollaudierung und somit <b>keine schriftliche Erledigung</b> des Verfahrens gibt. <b>Achtung:</b> Auch ein Schreiben der Gemeinde mit dem Inhalt das Verfahren ist abgeschlossen, würde eine Gebührenschuld für die Bauvollendungsanzeige als EINGABE mit einer festen Gebühr i.H.v. 14,30 plus eventuelle Beilagen 3,90 je Bogen hervorrufen.	frei
	Formblatt Vollendungsanzeige 2 Seite DIN A4 für Bau, Kanal, Stützmauer und Ölheizung (ohne schriftliche Erledigung – siehe 4.1.1.)	frei
<b>5.1</b>	<b>Verfahren gem. § 2 mit Kollaudierung</b>	
5.1.1	Formblatt Bauvollendungsmeldung 2 Seiten DIN A4 im = <b>14,30 pro Bogen</b>	14,30
5.1.2	Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrermeisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten; 1 Seite DIN A4 als Beilage zu einer gebührenpflichtigen Eingabe der Beilagengebühr unterliegen (3,90 je Bogen als Beilage)	3,90
5.1.3	Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen; 1 Seite DIN A4 als Beilage	3,90
5.1.4	Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes (LEK Wert); 1 Seite DIN A4	3,90
5.1.5	gemäß § 17 Abs. 3 Baupolizeigesetz ist ein von einem hiezu Berechtigten verfassender Plan über die genaue Lage des Baues mit folgenden Bestandteilen vorzulegen Geometerplan M 1:500	3,90 pro 4 A4 Seiten
<b>5.3</b>	<b>Energieausweis</b> gemäß § 17a Baupolizeigesetz	3,90 pro 4 A4 Seiten

Grundsätzlich gilt: Sobald eine schriftliche Erledigung dem Antragsteller zugestellt wird (Gebührenschild für Eingaben und Beilagen) nach außen (Bauwerber) ergeht sind die zuvor eingelangten Unterlagen gebührenpflichtig. D.h. die schriftliche Erledigung löst eine Gebührenschuld aus.

Beilagen i.S. des § 14 TP 5 GebG nur möglich bei gebührenpflichtigen Eingaben und Protokollen, die eine Eingabe ersetzen, nicht bei Protokollen/Verhandlungsschriften im Zuge eines Genehmigungsverfahrens. Hier sind alle Schriftstücke als weiterer Bogen zu vergebühren.